



Gleichbehandlungsprogramm

**Programm der verbindlichen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Energienetzbetriebs**

der

Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen

und der

Stadtwerke Ahlen Netz GmbH

Teil 1: Grundlagen und Zweck	3
§ 1 Gesetzlicher Auftrag.....	3
§ 2 Zielsetzung und Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms	3
§ 3 Wahrung der Rechte der Betriebsräte und Arbeitnehmer	4
Teil 2: Anwendungsbereich	4
§ 4 Sachlicher Anwendungsbereich	4
§ 5 Personeller Anwendungsbereich	4
Teil 3: Der Gleichbehandlungsbeauftragte	5
§ 6 Bestellung und Abbestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	5
§ 7 Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	5
§ 8 Aufgaben und Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten	5
§ 9 Auskunfts- und Vertraulichkeitspflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten	6
§ 10 Feststellung von Verstößen.....	6
§ 11 Jahresbericht	6
Teil 4: Allgemeine Maßnahmen	7
§ 12 Grundsätze der Aufbauorganisation	7
§ 13 Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeiter	8
§ 14 Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb.....	8
§ 15 Beauftragung von Drittunternehmen.....	9
Teil 5: Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	10
§ 16 Grundsätze zur Einhaltung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	10
§ 17 Verhalten bei Verstößen.....	10
§ 18 Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	10
§ 19 Mögliche Sanktionen bei Verstößen	11
Teil 6: Anlagen	11

Teil 1:

Grundlagen und Zweck

§ 1

Gesetzlicher Auftrag

- (1) Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und Stadtwerke Ahlen Netz GmbH (im folgenden auch „wir“ genannt) bilden gemeinsam ein „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), da sie als Gruppe von Unternehmen, die im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Europäischen Fusionskontrollverordnung miteinander verbunden sind, im Elektrizitäts- und Gasbereich sowohl im Netzbetrieb als auch in den Bereichen Erzeugung bzw. Vertrieb tätig sind.
- (2) Nach den Vorgaben des EnWG sind die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH zur Aufstellung eines Programms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter verpflichtet, in dem verbindliche Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs festgelegt werden (Gleichbehandlungsprogramm). Dieses Gleichbehandlungsprogramm muss nach den Vorgaben des EnWG Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen beinhalten, bekannt gemacht und von einer Person oder Stelle überwacht werden.
- (3) Eine Diskriminierung ist immer dann gegeben, wenn bestimmte Sachverhalte, die im wesentlichen vergleichbar sind, ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden.

§ 2

Zielsetzung und Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms

- (1) Als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen sind wir entsprechend dem in § 1 genannten gesetzlichen Auftrag den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung unserer Kunden verpflichtet. Ein fairer Wettbewerb mit anderen Energieversorgungsunternehmen ist dabei für uns selbstverständlich. Deshalb bekennen wir uns ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des EnWG, der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstigen Rechtsvorschriften. Wir gewährleisten insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Energienetzbetriebs und eine Unabhängigkeit des Energienetzbetriebs von den Unternehmensbereichen Energieerzeugung und Energievertrieb.
- (2) Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für den Erfolg unserer Unternehmen mitentscheidend. Als in hohem Maße den Interessen der Allgemeinheit verbundene und kommunal verankerte Unternehmen ist die Einhaltung der Gesetze für uns nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch besondere Verpflichtung. Verletzungen der Gesetze können nicht nur das Ansehen unserer Unternehmen schwer beschädigen, sondern ihnen auch erhebliche finanzielle Schäden durch Bußgelder, Schadensersatzforderungen und andere finanzielle Sanktionen zufügen.
- (3) Um auch in Zukunft die Einhaltung der Gesetze und der Unternehmensziele zu gewährleisten, geben sich die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH dieses Gleichbehandlungsprogramm als Organisationsrichtlinie. Darin werden die Anforderungen an das Verhalten der mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befassten Mitarbeiter erläutert und für die einzelnen Geschäftsprozesse konkretisiert.

Weiterhin werden die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchsetzung der Ziele dieses Gleichbehandlungsprogramms geschaffen.

- (4) Der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH ist bewusst, dass ein solches Gleichbehandlungsprogramm nicht jeden in der betrieblichen Praxis auftretenden Einzelfall erfassen und daher nur beispielhaft sein kann. Deshalb wird das vorliegende Programm aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung stetig weiterentwickelt und ergänzt.
- (5) Soweit in diesem Gleichbehandlungsprogramm bei einzelnen Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form verwendet wird („Mitarbeiter“, „Kunden“ etc.), werden diese Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet und umfassen selbstverständlich auch weibliche Angehörige der genannten Personengruppe („Mitarbeiterinnen“, „Kundinnen“ etc.).

§ 3

Wahrung der Rechte der Betriebsräte und Arbeitnehmer

- (1) Dieses Gleichbehandlungsprogramm ist mit den Betriebsräten der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften beraten worden.
- (2) Die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Betriebsräte und Arbeitnehmer werden durch dieses Gleichbehandlungsprogramm nicht berührt. Für den Fall, dass dieses Gleichbehandlungsprogramm oder seine Durchführung betriebsverfassungsrechtlichen Rechten der Betriebsräte und Arbeitnehmer entgegen steht, haben die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Betriebsräte und Arbeitnehmer Vorrang.

Teil 2:

Anwendungsbereich

§ 4

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt für den Netzbetrieb der Strom- und Gasversorgungsnetze (Energienetzbetrieb) der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH.
- (2) Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt nicht für den Netzbetrieb sonstiger Sparten (Wasser, Fernwärme, Telekommunikation u. ä.).

§ 5

Personeller Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt für alle Mitarbeiter der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH sowie für die mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befassten Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen. Mitarbeiter im Sinne dieses Gleichbehandlungsprogramms sind nicht nur fest angestellte Mitarbeiter, sondern auch Auszubildende, befristet Beschäftigte, Teilzeitmitarbeiter, Praktikanten, Leiharbeiter und freie Mitarbeiter.
- (2) Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird unmittelbar durch Dienstanweisung der jeweiligen Geschäftsleitung bekannt und verbindlich gemacht.

- (3) Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt nicht für Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH, die ausschließlich mit anderen Tätigkeiten als dem Energienetzbetrieb befasst sind. Die Pflichten dieser Mitarbeiter sind nicht Gegenstand dieses Gleichbehandlungsprogramms.

Teil 3:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

§ 6

Bestellung und Abbestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

- (1) Die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen beauftragt in Abstimmung mit der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH, eine geeignete Person oder Stelle zum gemeinsamen Gleichbehandlungsbeauftragten.
- (2) Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird allen Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Energienetzbetrieb befasst sind, in geeigneter Form bekannt gegeben. Name und Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten werden in Anlage 1 zu diesem Gleichbehandlungsprogramm mitgeteilt.
- (3) Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Eine Abbestellung darf nicht zu dem Zweck erfolgen, den Gleichbehandlungsbeauftragten an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Tätigkeit zu hindern, ist im Übrigen aber jederzeit möglich.

§ 7

Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

- (1) Der Gleichbehandlungsbeauftragte bekleidet eine Vertrauensstellung bei der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in dieser Funktion unmittelbar der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen unterstellt.
- (3) Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine mittelbare oder unmittelbare Zuständigkeit für die Unternehmensbereiche Energieerzeugung und Energievertrieb. Seine Vergütung ist nicht von in den Bereichen Energieerzeugung und Energievertrieb erzielten Umsätzen abhängig. Er ist durchaus auch Ansprechpartner für Mitarbeiter anderer Bereiche der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen ohne deren Tätigkeitsausübung zu reglementieren.

§ 8

Aufgaben und Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten

- (1) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist dafür zuständig, die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist befugt, die zur Erfüllung seiner Pflichten notwendigen Ermittlungen anzustellen und Auskünfte von jedem Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH einzuholen, der mit Tätigkeiten im Energienetzbetrieb befasst ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, stichprobenartige, überraschende Prüfungen durchzuführen. Dabei ist es ihm gestattet, Einblick in alle Unterlagen, Systeme, Organisations- und Ablaufpläne zu verlangen,

die Aufschluss über die Beachtung oder Nichtbeachtung dieses Gleichbehandlungsprogramms geben können.

- (3) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner aller Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH, die mit Tätigkeiten im Energienetzbetrieb befasst sind, für Mitteilungen, Fragen und Anregungen zu diesem Gleichbehandlungsprogramm. Siehe auch § 7 Abs.3.
- (4) Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH auch dabei, Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen zu schaffen. Dies wird insbesondere durch Schulung und Information der Führungskräfte und Mitarbeiter im Unternehmen gewährleistet.
- (5) Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Aufgabe, vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen Vorschläge zur Aktualisierung und Weiterentwicklung dieses Gleichbehandlungsprogramms zu unterbreiten.

§ 9

Auskunfts- und Vertraulichkeitspflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten

- (1) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist den Geschäftsleitungen der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH zur jederzeitigen Auskunft über seine Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte wahrt im Übrigen Stillschweigen gegenüber allen Mitarbeitern und Dritten im Hinblick auf alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, sofern er nicht gesetzlich zu einer Auskunft verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für die Namen der von Sanktionen, Verstößen oder Ermittlungen betroffenen Mitarbeiter.

§ 10

Feststellung von Verstößen

- (1) Werden dem Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen seiner Tätigkeit abgeschlossene oder laufende Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm bekannt, so teilt er diese unverzüglich der/ den Geschäftsleitung/en der betroffenen Gesellschaft/en mit.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat auf die unverzügliche Einstellung laufender Verstöße hinzuwirken. Ist er sich nicht sicher, ob ein Verhalten gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm verstößt, so hat er seine Zweifel der Geschäftsleitung der Gesellschaft mitzuteilen, in deren Zuständigkeitsbereich ein Verstoß vorliegen könnte, und den Sachverhalt mit ihr zu beraten.

§ 11

Jahresbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr von der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs getroffenen Maßnahmen.

Er veröffentlicht diesen Bericht und legt ihn jährlich spätestens zum 31. März des Jahres der zuständigen Regulierungsbehörde vor.

Teil 4:

Allgemeine Maßnahmen

§ 12

Grundsätze der Aufbauorganisation

- (1) Als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen ist die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen gem. §§ 8 und 9 EnWG zur organisatorischen und informatorischen Entflechtung verpflichtet.
- (2) Mitarbeiter der Leitungsebene und Mitarbeiter der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH, die die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, müssen ausschließlich für die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH tätig sein. Sie dürfen keiner betrieblichen Einrichtung angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Energieerzeugung oder des Energievertriebs an Kunden zuständig ist. Auf diese Weise werden Interessenkollisionen vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern des Netzbetreibers entstehen können.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen betreffen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle netzspezifischen Aktivitäten, bei denen gesteigertes Diskriminierungspotenzial besteht, weil sie erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebsparten bieten.

- (3) Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen gewährleistet die berufliche Unabhängigkeit der in Absatz 2 genannten Personen, indem es für diese weder finanzielle noch sonstige Anreizsysteme einrichtet, die maßgeblich von anderen als den Leistungen und Erfolgen im Netzgeschäft abhängen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der genannten Personen durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Leitung der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH berichtet in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Leitungsgremium der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen über die Geschäftsentwicklungen. Diese Berichte dienen dem Leitungsgremium der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen dazu, seine gesellschaftsrechtlichen Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle effektiv nutzen zu können. Die zu diesem Zweck gegebenen Berichte stellen keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten dar. Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind ihrerseits hinsichtlich der Weitergabe der in diesem Zusammenhang erlangten Informationen an die Vertraulichkeitsgrenzen gebunden.
- (5) Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können auch von der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen wahrgenommen werden. Die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH macht von der Möglichkeit Gebrauch, sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs durch Dritte erbringen zu lassen. Dritte sind hierbei verbundene Unternehmen sowie externe Dienstleistungsunternehmen.
Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifische dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs, die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebsparten haben. Zum anderen gehören dazu auch allgemeine netzunspezifische Funktionen, die von der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen als Dienstleistung erbracht werden und auf die sowohl von

der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH als auch von der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen zurückgegriffen werden kann. Mitarbeiter, die außerhalb der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH beschäftigt sind und Tätigkeiten des Netzbetriebs für die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH ausüben, sind, auch wenn sie außerhalb der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH beschäftigt sind, insoweit den fachlichen Weisungen des Leitungspersonals der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH unterstellt. Die entsprechenden fachlichen Weisungen der Leitung der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH haben zwingend Vorrang vor anderen Vorgaben oder Weisungen, welche den betreffenden Mitarbeitern außerhalb der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH erteilt werden. Damit wird ein ausreichendes Informations- und Kontrollrecht der Leitung des Energienetzbetriebs sichergestellt.

§ 13

Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeiter

- (1) Alle mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befassten Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH sind zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Energienetzbetriebs ohne Bevorzugung der Unternehmensbereiche Energieerzeugung und -vertrieb der eigenen oder einer verbundenen Gesellschaft verpflichtet. Sie haben deshalb die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogramms einzuhalten.
- (2) Alle mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befassten Mitarbeiter sind zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten verpflichtet. Sie haben diesem die erforderlichen Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen und sie bei der Wahrnehmung ihrer Funktion im Rahmen dieses Gleichbehandlungsprogramms zu unterstützen.
- (3) Zu den diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten des Energienetzbetriebes zählen insbesondere die nachfolgenden Bereiche :
 - ◆ Netzkapazitätsplanung, -prüfung und -vergabe
 - ◆ Netzsteuerung (Dispatching)
 - ◆ Abwicklung von Netzanschlüssen
 - ◆ Netzzugangsmanagement
 - ◆ Wahrung der Vertraulichkeit der Vertragsdaten der Anschlussnehmer, Netz- und Anschlussnutzer
 - ◆ Energiedatenmanagement
 - ◆ Mess- und Zählerwesen
 - ◆ Abwicklung Lieferantenwechsel
 - ◆ Verbrauchsabrechnung
 - ◆ Energiebeschaffung im Netzbetrieb

§ 14

Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb

- (1) Die vorstehenden Grundsätze gelten insbesondere für den Umgang mit im Zusammenhang mit dem Energienetzbetrieb stehenden Informationen. Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst ist, stellt sicher, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen i.S.d. § 9 Abs. 1 EnWG, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen des Energienetzbetriebs Kenntnis erlangt und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- oder nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren, gewahrt wird. Eine Weitergabe von Informationen ist nur dann zulässig,

- wenn diese offenkundig nicht wirtschaftlich sensibel sind, oder
 - wenn jeder Netzkunde, den die Information betrifft, in ihre Weitergabe eingewilligt hat oder
 - wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.
- (2) Wirtschaftlich sensible Informationen i.S.d. § 9 Abs. 1 EnWG sind insbesondere alle kundenrelevanten Informationen, die zur Anbahnung und Durchführung des Netzzugangs erforderlich sind und für Energielieferanten Wettbewerbsvorteile bieten können. Bestehen Zweifel, ob eine Information wirtschaftlich sensibel ist, so ist dazu der Gleichbehandlungsbeauftragte zu konsultieren.
- (3) Sofern die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH als Netzbetreiber gem. § 9 Abs. 2 EnWG über ihre eigenen Tätigkeiten zulässigerweise Informationen offen legt, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nicht diskriminierender Weise zu erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass solche Informationen nicht nur den Bereichen Energieerzeugung und -vertrieb der eigenen oder einer verbundenen Gesellschaft, sondern auch und zu nicht diskriminierenden Bedingungen allen konkurrierenden Unternehmen aus den Bereichen Energieerzeugung und -vertrieb zeitgleich zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die vorgenannten Grundsätze werden auch im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung eingehalten, soweit dies technisch, zeitlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Netzbetrieb befasst sind, sind verpflichtet, an der Einhaltung auch im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung mitzuwirken und diese sicherzustellen.
- (5) Sofern ein für die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH tätiger Mitarbeiter zusätzlich auch Tätigkeiten für einen Energielieferanten wahrnimmt (Doppelfunktion), darf er Informationen im Sinne des Abs. (2) nicht missbräuchlich für Zwecke des Energielieferanten verwenden. Dasselbe gilt für Informationen über eigene Tätigkeiten der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH, sofern sie nicht in diskriminierungsfreier Weise offengelegt wurden.
- (6) Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Netzbetrieb befasst sind und die in einen der Unternehmensbereiche Energieerzeugung oder –vertrieb wechseln, ist es untersagt, während der Tätigkeit im Netzbetrieb erlangte Informationen im Sinne des Abs. (3) nach ihrem Wechsel zu nutzen, sofern diese Informationen nicht in zulässiger Weise auch im neuen Unternehmensbereich verfügbar sind.

§ 15

Beauftragung von Drittunternehmen

- (1) Die Vorgaben dieses Gleichbehandlungsprogramms sind verbindliche Grundlage für alle Aufträge, die von der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen oder der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH an Unternehmen vergeben werden, die nicht an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligt sind (Drittunternehmen), sofern diese Aufträge Tätigkeiten des Netzbetriebs betreffen.
- (2) Bei der Erteilung solcher Aufträge ist die Einhaltung der Vorgaben dieses Gleichbehandlungsprogramms sicherzustellen und bei der Ausführung zu überwachen.

Teil 5:

Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

§ 16

Grundsätze zur Einhaltung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

- (1) Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms obliegt den Geschäftsleitungen der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH.
- (2) Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH unternehmen alle organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms erforderlich und angemessen sind. Insbesondere wird dieses Gleichbehandlungsprogramm regelmäßig anhand neuer rechtlicher Vorgaben, Anordnungen der Regulierungsbehörde, der praktischen Erfahrungen und der Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis überarbeitet und neu bekannt gemacht.

§ 17

Verhalten bei Verstößen

- (1) Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten im Energienetzbetrieb betraut ist, ist verpflichtet, Verletzungen der Grundsätze und Regeln dieses Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung soll an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichtet werden. Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH stellen sicher, dass kein Mitarbeiter aufgrund einer solchen Mitteilung benachteiligt oder sanktioniert wird, es sei denn, dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ist.
- (2) Hat der Mitteilende selbst an Verstößen gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm mitgewirkt, so werden die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH bei Sanktionen gegen den Mitteilenden berücksichtigen, inwieweit durch die Mitteilung Schaden von den Gesellschaften abgewendet worden ist.
- (3) Ist sich ein Mitarbeiter nicht sicher, ob ein Verhalten gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm verstößt, so hat er seine Zweifel seinem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen. Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter auf etwaige Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm hin zu überwachen und ihrerseits im Zweifelsfall den Gleichbehandlungsbeauftragten hinzuzuziehen.

§ 18

Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

- (1) Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH geben dieses Gleichbehandlungsprogramm gegenüber allen Mitarbeitern und der zuständigen Regulierungsbehörde bekannt.
- (2) Jedem Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst ist, wird eine Ausfertigung dieses Gleichbehandlungsprogramms in Textform (schriftlich oder per Email) zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH werden regelmäßige Schulungen ihrer Mitarbeiter durchführen, in denen die rechtlichen Anforderungen des EnWG und dieses Gleichbehandlungsprogramms an die Trennung von Energienetzbetrieb und anderen Unternehmensbereichen vertieft erläutert werden. Die Schulungen werden durch rechtskundige unternehmensinterne und/oder externe Dozenten durchgeführt.

§ 19

Mögliche Sanktionen bei Verstößen

- (1) Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen und die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH verlangen von allen mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befassten Mitarbeitern die Einhaltung der Vorschriften dieses Gleichbehandlungsprogramms. Sie stellen ihren Mitarbeitern alle erforderlichen Hilfsleistungen zur Verfügung, um Verstöße zu vermeiden.
- (2) Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm stellen eine Verletzung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen dar und werden je nach Grad ihrer Schwere mit Sanktionen belegt, die geeignet sind, dem jeweiligen Mitarbeiter sein Fehlverhalten und dessen Konsequenzen deutlich zu machen und zukünftige Verstöße zu vermeiden. Diese Sanktionen können von einer mündlichen Ermahnung bis zu einer Abmahnung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen, wobei die geltenden Vorschriften des Arbeitsrechts eingehalten und die Mitwirkungsrechte der Betriebsräte beachtet werden.

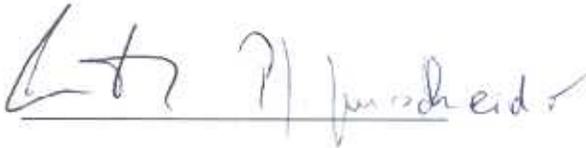
Teil 6:

Anlagen

Die folgenden Anlagen werden Bestandteil dieses Gleichbehandlungsprogramms:

- Anlage 1: Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten
Anlage 2: Formular „Verpflichtungserklärung für MitarbeiterInnen der Unternehmensgruppe Stadtwerke Ahlen mit Tätigkeiten für den Bereich Netzbetrieb“
Anlage 3: Formular „Verpflichtungserklärung für MitarbeiterInnen der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH“

Ahlen, August 2006



Stadtwerke Ahlen GmbH
Geschäftsleitung



Stadtwerke Ahlen Netz GmbH
Geschäftsleitung